Betriebssatzung
der Stadt Rahden für die Abwasserentsorgung in Rahden

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
15.12.2005	Neufassung	01.01.2006	30.12.2005
04.10.2012	§ 13	01.11.2012	31.10.2012
26.05.2023	§§ 3, 4	31.05.2023	30.05.2023
06.01.2025	§ 14	08.01.2025	07.01.2025
15.04.2025	§§ 3, 14 und 16	18.04.2025	17.04.2025
08.10.2026	§§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12	01.10.2026	01.10.2026

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rahden am **15.12.2005** folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserentsorgung in der Stadt Rahden wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (nachfolgend „Eigenbetrieb“) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist das Einsammeln des im Gebiet der Stadt Rahden anfallenden Abwassers und das Fortleiten des Abwassers zur Kläranlage Rahden, Diekweg, nach den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der jeweils geltenden Fassung und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte, mit Ausnahme der Abwasserreinigung, die durch einen Erfüllungsgehilfen für den Eigenbetrieb ausgeführt wird.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Abwasserentsorgung Stadt Rahden“

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer technischen und einer kaufmännischen Leitung. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch den Rat bestellt.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Betriebsleitung greifen die innerbetrieblich festgelegten Vertretungsregelungen.

(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines

einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

a) Die technische und die kaufmännische Betriebsleitung ist jeweils zur Auftragserteilung bis zu einem Auftragswert von 50.000 € (netto) einzelzeichnungsbefugt. Bei Auftragswerten über 50.000 € (netto) zeichnet der/die Bürgermeister/in gemeinsam mit der technischen oder kaufmännischen Betriebsleitung.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rahden ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € (netto) übersteigen,
c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500 € (netto) übersteigen und
d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5
Rat

Der Rat der Stadt Rahden entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6
Bürgermeister/in

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies

gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7
Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt innerhalb der Betriebsleitung der kaufmännischen Betriebsleitung.

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Für die in dem Eigenbetrieb eingesetzten bzw. einzusetzenden Dienstkräfte gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Rahden. Die Betriebsleitung wirkt bei allen Personalangelegenheiten mit.

§ 9
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten der Einrichtung, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In allen übrigen Angelegenheiten der Einrichtung vertritt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Stadt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.068.000 Euro.

§ 12
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Beträgt die Mehrausgabe weniger als 25.000 €, ist die Zustimmung des Werksausschusses nicht erforderlich. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts beinhaltet nicht die Anwendung der Regelung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung hat nicht zu erfolgen.

§ 15
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rahden, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Rahden auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16
Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele und Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) sind zu beachten und anzuwenden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Abwasserentsorgung in der Stadt Rahden vom 17.02.1994 in der zzt. geltenden Fassung außer Kraft.